



WKBV

Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

Sektionsordnung Bowling des WKBV

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben und Ziele	2
2	Organe der Sektion	2
3	Sektionstag	2
4	Sektionsvorstand	4
5	Sektionsausschuss	4
6	Sektionsjugendausschuss	5
7	Sektionsrechtsausschuss	6
8	Aufgaben der Sektionsfunktionäre	6
9	Inkrafttreten	7

Einleitung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form zumeist verzichtet. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsneutral verstanden werden soll.



1 Aufgaben und Ziele

- 1.1 Die Sektion Bowling als Organ des WKBV verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der in der Satzung anderen Organen vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechte.
- 1.2 Sie ist zuständig und eigenverantwortlich für die Planung, Durchführung und Überwachung ihres sportartspezifischen Spielbetriebs im Wettkampf- und im Freizeitbereich (siehe Ziff. 14 der Satzung).
- 1.3 Sie hat im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu schaffen und Maßnahmen, die der Förderung des Leistungssportes sowie des Freizeit- und Breitensportes dienen, zu veranlassen und zu unterstützen. Die Durchführungsbestimmungen sind den Ordnungen des Verbandes untergeordnet!
- 1.4 Sie hat die Belange der Sektionsjugend zu wahren und zu fördern.
- 1.5 Sie hat die Aufgabe, Verstöße gegen die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zu verfolgen und erforderlichenfalls Verfahren bei den zuständigen Rechtsinstanzen einzuleiten.
- 1.6 Sie ist berechtigt, ihr Gebiet in Bezirke zu untergliedern.
- 1.7 Digitale Veranstaltungen sind gem. Satzung Ziff. 5.7. zulässig

2 Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- der Sektionstag,
- der Sektionsvorstand,
- der Sektionsausschuss,
- der Sektionsjugendausschuss,
- der Sektionsrechtsausschuss.

3 Sektionstag

- 3.1 Die als Sektionstag bezeichnete Mitgliederversammlung der Sektion Bowling findet alle drei Jahre bis spätestens Ende April statt, jedoch mindestens 30 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag. Der Termin ist mit dem geschäftsführenden Präsidium abzustimmen.
- 3.1.1 Der Sektionstag wählt den Sektionsvorsitzenden, die Mitglieder des Sektionsausschusses (mit Ausnahme des Sektionsschiedsrichterwartes und der beiden Sektionsjugendsportwarte) sowie die Mitglieder des Sektionsrechtsausschusses für die Dauer von drei Jahren (Wahlperiode). Die Versammlung bestätigt die in anderen Gremien gewählten Sektionsfunktionäre.
- 3.1.2 Die Wahl des Sektionsvorsitzenden ist vom Verwaltungsausschuss bzw. Verbandstag zu bestätigen.
- 3.1.3 Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, ist seine Stelle durch den Sektionsvorstand bis zum nächsten Sektionstag kommissarisch zu besetzen.
- 3.2 Der Sektionstag setzt sich zusammen aus:
- den Delegierten der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung, deren Mitglieder der Sektion Bowling zuzurechnen sind,
 - den Mitgliedern des Sektionsausschusses.
- 3.3 Die Einladung zum Sektionstag mit Angabe des Termins und des Ortes erfolgt elektronisch oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Sektionsvorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 30 Tage, Ziff. 10.5 der Satzung gilt sinngemäß.
- 3.3.1 Die Tagesordnung zum Sektionstag muss enthalten:
- Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit,
 - Bericht des Sektionsvorsitzenden,
 - Bericht des Vorsitzenden des Sektionsrechtsausschusses,
 - Berichte der weiteren Sektionsfunktionäre (in Schriftform),
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Aussprache zu den Berichten,
 - Entlastung und Wahlen,
 - Bestätigung der in anderen Gremien gewählten Sektionsfunktionäre,
 - Anträge.



- 3.4 Der Sektionsvorsitzende kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Sektionstag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung, deren Mitglieder der Sektion Bowling zuzurechnen sind, oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des Sektionsausschusses dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- 3.4.1 Der außerordentliche Sektionstag muss spätestens 30 Tage nach Eingang des schriftlichen Verlangens bzw. Feststellen des wichtigen Grundes stattfinden. Die Einladung hierzu hat unverzüglich zu erfolgen (Formvorgaben zur Einladung siehe Ziff. 3.4).
- 3.5 Stimmberechtigt auf dem Sektionstag sind:
- die Sektionsausschussmitglieder (außer Vorsitzender des SRA) mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist;
 - die Delegierten der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung mit je einer Stimme je angefangene 30 ihrer zum 01.01. des betreffenden Jahres der Sektion Bowling zuzurechnenden Mitglieder; Stimmhäufung bis zu drei Stimmen ist zulässig.
- 3.6 Beschlussfähigkeit nach Ziff. 12.5 der Satzung gilt sinngemäß.
- 3.7 Über den Sektionstag und die sonstigen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle sind der Geschäftsstelle zuzuleiten.

4 Sektionsvorstand

- 4.1 Der Sektionsvorstand ist für alle nicht sportartspezifischen Belange innerhalb der Sektion zuständig. Hierzu gehört die Umsetzung der verwaltungstechnischen Anweisungen des Verbandes und die Aufsichtspflicht gegenüber den Ausschüssen der Sektion. Er ist dem geschäftsführenden Präsidium gegenüber verantwortlich.
- 4.2 Dem Sektionsvorstand gehören an:
- der Sektionsvorsitzende,
 - der stellvertretende Vorstand des WKBV (Vizepräsident Bowling)
 - der Sektionssportwart (Vertreter aller Sportwarte)

5 Sektionsausschuss

- 5.1 Der Sektionsausschuss ist für alle Belange innerhalb der Sektion zuständig. Er fasst Beschlüsse zwischen den Sektionstagen, er leitet den gesamten Spielbetrieb und verfasst und ergänzt gegebenenfalls die Durchführungsbestimmungen. Die Beschlüsse des Sektionsausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 5.2 Dem Sektionsausschuss gehören an:
- der Sektionsvorsitzende,
 - der stellvertretende Vorstand des WKBV (Vizepräsident Bowling)
 - der Sektionssportwart,
 - der Sektionsdamensportwart,
 - beide Sektionsjugendsportwarte,
 - der Sektionskassier,
 - der Sektionspressewart,
 - der Sektionsschriftführer,
 - der Sektionsschiedsrichterwart,
 - der Sektionslehrwart,
 - der Seniorensportwart,
 - der Aktivensprecher,
 - der Sektionsranglistenwart,
 - der Vorsitzende des Sektionsrechtsausschusses mit beratender Stimme
- 5.3 Eine Sektionsausschusssitzung findet mindestens einmal im Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch elektronische oder schriftliche Einladung durch den Sektionsvorsitzenden, Ziff. 10.5 der Satzung gilt sinngemäß.
- 5.4 Der Sektionsausschuss kann Anträge für den Verbandstag bzw. für den Verwaltungsausschuss stellen.

6 Sektionsjugendausschuss

- 6.1 Dieser setzt sich zusammen aus:
- Sektionsjugendsportwart (männlich),
 - Sektionsjugendsportwart (weiblich),
 - Sektionsjugendtrainer,
 - Sektionsjugendsprecher



- 6.2 Der Sektionsjugendausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendarbeit im Bowling-Sportbereich nach den Ordnungen und den Richtlinien des WKBV, des DKB und seines Disziplinverbandes DBU, des LSV und der Württembergischen Sportjugend (WSJ) und nach den Beschlüssen des Verbandsjugendtages und des Sektionsjugendtages wahr.
- 6.3 Die Sektionsjugendsportwarte und der Sektionsjugendtrainer werden von den Jugendsportwarten der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung am Sektionsjugendtag gewählt.

Die Wahl des Sektionsjugendausschusses ist durch den Sektionstag zu bestätigen.

7 Sektionsrechtsausschuss

Der Sektionsrechtsausschuss als unabhängiges Rechtsorgan besteht aus fünf vom Sektionstag gewählten Mitgliedern und entscheidet über Beschwerden und Einsprüche innerhalb der Sektion nach Maßgabe der RVO des WKBV. Er ist gegenüber dem Sektionsvorsitzenden berichtspflichtig.

8 Aufgaben der Sektionsfunktionäre

- 8.1 Der Sektionsvorsitzende ist als Verbandsvorstandsmitglied das Bindeglied zwischen dem Verbandsvorstand und der Sektion. Er ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Sektion in Sinne des Verbandes verantwortlich. Er ist Versammlungsleiter des Sektionstages und der Sektionsausschusssitzungen. Er wird vertreten vom stellvertretenden Vorstand des WKBV (Vizepräsident Bowling).
- 8.2 Der Sektionssportwart ist für den gesamten Sportbetrieb innerhalb der Sektion zuständig und verantwortlich. Er kann zur Unterstützung seiner Arbeit Teile seiner Aufgaben innerhalb der Sektion übertragen (Damen, Jugend, Senioren).
- 8.3 Der Sektionsdamensportwart ist für den gesamten Damenspielbetrieb innerhalb der Sektion zuständig. Er ist dem Sektionssportwart gegenüber für seinen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- 8.4 Die beiden Sektionsjugendsportwarte sind für den gesamten Jugendspielbetrieb innerhalb der Sektion zuständig. Sie sind dem Sektionssportwart

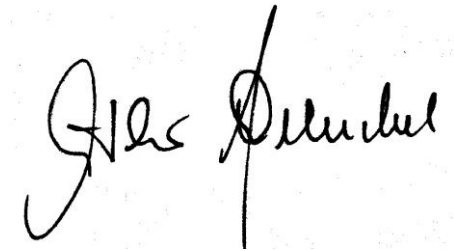


gegenüber für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich (siehe Verbandsjugendordnung). Ihre Wahl ist vom Sektionstag zu bestätigen.

- 8.5 Dem Sektionslehrwart obliegt es, die in die Sportkader berufenen Spieler in ihrer sportlichen Entwicklung leistungsmäßig zu betreuen und zu fördern; außerdem soll er durch Schulungen und sonstige Maßnahmen den Bowlingsport fortentwickeln.
- 8.6 Der Sektionsschiedsrichterwart hat die Aufgabe, Schiedsrichter auszubilden, sie zu betreuen und sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele einzuteilen. Er hat regelmäßig Lehrgänge für das Schiedsrichterwesen durchzuführen. Er ist dem Sektionssportwart gegenüber verantwortlich.
Seine Wahl ist vom Sektionstag zu bestätigen.
- 8.7 Der Seniorensportwart ist für die Betreuung der Senioren und Versehrten zuständig.
- 8.8 Der Sektionsranglistenwart vergibt die Ranglistenkarten auf Antrag der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung an deren Mitglieder.
- 8.9 Der Sektionspressewart ist für die gesamte Berichterstattung innerhalb der Sektion eigenverantwortlich zuständig.
- 8.10 Der Sektionsschriftführer ist für die Protokollführung über alle Versammlungen und Sitzungen in der Sektion zuständig. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- 8.11 Die Kassenprüfer prüfen die Sektionskasse jährlich und erstellen hierüber einen von ihnen unterzeichneten Prüfbericht, der unverzüglich dem Sektionsvorsitzenden vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben den Bericht der Sektionsversammlung vorzutragen. Es sind von der Sektionsversammlung zwei Prüfer für die Wahlperiode zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- 8.12 Zur Erledigung der finanziellen Aufgaben ist die Sektion berechtigt, im Auftrag des Verbandes eine Sektionskasse einzurichten. Sie ist eine Untergliederung der Verbandskasse und jährlich mit dem Schatzmeister abzustimmen. Der Sektionskassier führt die Kasse im Auftrag der Sektion und im Sinne des Verbandes. Die Kasse ist kostendeckend zu führen.

9 Inkrafttreten

Diese Sektionsordnung wird mit der Beschlussfassung des Sektionstages vom 21. April 2023 wirksam und tritt mit der Zustimmung durch den Vorstandsvorstand vom 21. April 2023 in Kraft.



Günther Doleschel
(Verbandspräsident)



Jürgen Aldinger
(Sektionsvorsitzender)